

## Forum E

Recht der Dienste und Einrichtungen  
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2014 –

01.09.2014

### **Zur Abgrenzung der Pflichten von gesetzlichen Betreuern und Erbringern von Leistungen zur Teilhabe**

*von Sarah Viehmeier, Universität Kassel*

#### **I. Thesen der Autorin**

- 1. Bei der Abgrenzung der Pflichten von gesetzlichen Betreuern und Erbringern von Leistungen zur Teilhabe ist zu überprüfen, ob die Aufgaben rechtlicher oder tatsächlicher Natur sind.**
- 2. Je konkreter die einzelnen Aufgabebereiche beschrieben sind, desto leichter lassen sie sich voneinander abgrenzen.**
- 3. Der gesetzliche Betreuer ist ausschließlich für die Erfüllung rechtlicher Angelegenheiten zuständig. Geht es um soziale Hilfen, so hat der gesetzliche Betreuer diese lediglich zu organisieren und nicht selbst zu erbringen.**

fen in der Praxis die beiden Bereiche der rechtlichen und der sozialen Betreuung ineinander, sodass eine Abgrenzung der einzelnen Aufgaben nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann.

Hier gilt es, die jeweiligen Aufgabekreise und bestehenden Pflichten klar voneinander zu trennen, um eine bestmögliche Zusammenarbeit zum Wohl der betroffenen Personen gewährleisten zu können. Die Vielschichtigkeit der Leistungen zur Teilhabe, die unterschiedlichen Leistungsträger sowie die zahlreichen Dienste und Einrichtungen, die die Leistungen erbringen können, erhöhen die Herausforderungen an eine klare Abgrenzung der beiden Bereiche: der rechtlichen Betreuung sowie der Erbringung tatsächlicher sozialer Hilfen in Form der Leistungen zur Teilhabe.

#### **II. Einleitung**

Leistungen zur Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX werden für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erbracht. Viele Personen, die Leistungen zur Teilhabe beziehen, stehen ebenfalls unter einer gesetzlichen Betreuung. Oftmals grei-

#### **III. Abgrenzung der Rechtsgebiete**

Sowohl die gesetzliche Betreuung als auch die Teilhabeleistungen richten sich an einen ähnlichen Personenkreis. Eine gesetzliche Betreuung greift dann, wenn ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz

oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).<sup>1</sup> Leistungen zur Teilhabe richten sich an alle behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen, unabhängig davon, inwieweit sie in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstständig zu erledigen.<sup>2</sup>

Obwohl die Zielgruppen ähnlich sind, handelt es sich bei der gesetzlichen Betreuung und den Leistungen zur Teilhabe um unterschiedliche Leistungsformen.

Die gesetzliche Betreuung ist im BGB geregelt und greift nur dort ein, wo die rechtliche Handlungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung eingeschränkt ist.<sup>3</sup> Auf Leistungen zur Teilhabe hingegen besteht, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ein sozialrechtlicher Anspruch. Generell werden Leistungen der sozialen Betreuung nach dem Sozialgesetzbuch erbracht. Der Regelungsinhalt des BGB zur gesetzlichen Betreuung ist hier jedoch nicht mit umfasst (auch nicht über § 68 SGB I). Dementsprechend ist sie auch klar von einem sozialrechtlichen Anspruch auf Sozialleistungen und einer sozialen Betreuung abzugrenzen.

Zwar können Leistungen zur Teilhabe als andere Hilfen im Sinne des § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB angesehen werden und so möglicherweise die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung verhindern. Ist der Leistungsempfänger jedoch nicht (mehr) in der Lage, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben oder benötigt er Unterstützung, die sozialen Hilfen zu organisieren, ist auch hier ein gesetzlicher Betreuer von Nöten.

Eine gesetzliche Betreuung dient allein der Wiederherstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Damit verfolgt die rechtliche Betreuung gewissermaßen auch ein Teilha-

beziel. Dies beschränkt sich jedoch ausschließlich auf den Rechtsverkehr und deckt sich nicht mit den Teilhabezielen, wie sie im SGB IX verankert sind. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass eine gesetzliche Betreuung nicht als Leistung zur Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch angesehen werden kann.<sup>4</sup> Während Leistungen zur Teilhabe bei entsprechenden Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erbracht werden, um die Integration in die und die Teilhabe an der Gesellschaft zu verwirklichen, zielt die rechtliche Betreuung auf die Wiederherstellung der Selbstbestimmung im rechtlichen Sinne.<sup>5</sup>

Die innerhalb der gesetzlichen Betreuung durchgeführte Beratung und Unterstützung kann auf den ersten Blick entsprechenden Sozialleistungen sehr ähnlich wirken. Sie unterscheiden sich jedoch nach Sinn und Zweck sowie der Ausrichtung der Tätigkeit.<sup>6</sup> Die gesetzliche Betreuung ergibt sich aus einer im Zivilrecht verankerten Aufgabe, während sich die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe aus dem Sozialrecht bzw. aus vertraglichen Verpflichtungen ergibt.<sup>7</sup>

#### IV. Abgrenzung der Pflichten am Beispiel der Vermögenssorge

Zwar ähneln sich die allgemeinen Pflichten hinsichtlich der Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung in den beiden Rechtsgebieten, ihnen liegen jedoch unterschiedliche Aufgaben und Ziele zugrunde. Bezogen auf die konkreten Pflichten, die sich aus der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe und den einzelnen Aufgabenkreisen des gesetzlichen Betreuers ergeben, stellt sich eine

<sup>1</sup> *Jurgeleit*, in: Jurgeleit, A.: *Betreuungsrecht*, § 1896, Rn. 122–128.

<sup>2</sup> *Neumann* in: Deinert, O.: *Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*, § 4, Rn. 3.

<sup>3</sup> Jürgens, A.: *Betreuungsrecht kompakt*, S. 8–10.

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 29.11.2011, Az: B 2 U 21/10 R.

<sup>5</sup> Deutscher Verein: *Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen*, S. 14.

<sup>6</sup> Deutscher Verein: *Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen*, S. 14.

<sup>7</sup> Deutscher Verein: *Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen*, S. 13, 14.

Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten oftmals schwierig dar. Es kommt darauf an, welche konkreten Aufgabenkreise dem Betreuer zugeschrieben sind, was diese im konkreten Fall beinhalten sowie welche Leistungen zur Teilhabe in welcher Form erbracht werden.

Die Abgrenzung solcher Pflichten lässt sich anhand eines konkreten Beispiels verdeutlichen:

Ein gesetzlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist nicht dazu verpflichtet, die Barbeträge seiner Klienten persönlich zu verwalten und auszuzahlen, wenn diese in einem Wohnheim leben. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 2. Dezember 2010.<sup>8</sup>

In dem zugrunde liegenden Verfahren stritt der gesetzliche Betreuer mit dem Träger eines Altenpflegeheims und eines Wohnheims für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen. Der gesetzliche Betreuer betreute fünf Personen, die in Einrichtungen des Trägers untergebracht waren. Alle fünf Personen bezogen Leistungen nach dem SGB XII, die neben dem Lebensunterhalt in Einrichtungen, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder Hilfe zur Pflege, umfassten.<sup>9</sup> Fraglich war, ob die Einrichtung die nach § 35 SGB XII<sup>10</sup> bewilligten Barbeträge zur persönlichen Verfügung der Bewohner entgegennehmen und verwalten muss, oder ob dies in den Aufgabenbereich des gesetzlichen Betreuers fällt.<sup>11</sup>

Der BGH vertrat die Auffassung, dass die

Verwaltung des Barbetrages eine mögliche Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII sein kann, auch wenn sie im dortigen Leistungskatalog nicht aufgeführt ist.<sup>12</sup> Der zu gewährende Barbetrag diene der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und der Erhaltung der Beziehung zur Umwelt, der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben und der Befriedigung allgemeiner Informationsbedürfnisse.<sup>13</sup> Der Barbetrag zur freien Verfügung der Bewohner kann somit als eine Leistung angesehen werden, die behinderten Menschen die Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglichen soll.

Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe aus § 2 Abs. 1 SGB XII, wonach die Sozialhilfe nachrangig zu anderen Sozialleistungen gewährt wird, kann nicht zu einer Verpflichtung des gesetzlichen Betreuers führen, seinen Betreuten die Barbeträge zu verwalten. Der Betreuer kann, so der BGH, diese Aufgabe nicht übernehmen, da sie nicht in seinen Aufgabenkreis der Vermögenssorge fällt. Die Pflicht der tatsächlichen Verwaltung der Barbeträge ist dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge nicht zuzurechnen, insbesondere dann nicht, wenn die Aufgabe durch andere Hilfen – hier durch das Heim – gewährleistet werden kann.<sup>14</sup>

## V. Fazit

Bei der Abgrenzung der Pflichten von gesetzlichen Betreuern und Erbringern von Leistungen zur Teilhabe ist darauf zu achten, ob die Hilfen rechtlicher oder tatsächlicher Art sind.

Dem gesetzlichen Betreuer obliegt die Pflicht, die zu betreuende Person rechtlich zu vertreten. Diese rechtliche Vertretung

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 02.12.2010, Az.: III ZR 19/10.

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 02.12.2010, Az.: III ZR 19/10.

<sup>10</sup> § 35 SGB XII regelt den notwendigen Unterhalt in Einrichtungen. Ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist in § 35 II SGB XII geregelt. Ausführlich dazu: *Schellhorn*, in: *Schellhorn, W.: SGB XII, § 35, Rn. 14–31.*

<sup>11</sup> Stein, T.: Die Verpflichtung eines Heimträgers zur Verwaltung der seinem geistig behinderten Bewohner bewilligten Barbeträge zur persönlichen Verfügung, S. 71.

<sup>12</sup> Ausführlich zu dem Leistungskatalog des § 54 SGB XII: *Bieritz-Harder*, in: *Bieritz-Harder, R.: LPK-SGB XII, § 54.*

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 02.12.2010, Az.: III ZR 19/10.

<sup>14</sup> BGH, Urteil vom 02.12.2010, Az.: III ZR 19/10.

ergibt sich aus § 1902 BGB. Demnach hat der Betreuer in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.<sup>15</sup> Die rechtliche Betreuung ist durch das Gesetz ausgeschlossen, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder andere Hilfen besorgt werden können.<sup>16</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Betreuung geht es folglich ausschließlich um die Erbringung rechtlicher Hilfen, nicht um die Erbringung tatsächlicher Hilfen. Sind tatsächliche Hilfen von Nöten, so hat der Betreuer diese lediglich zu organisieren, nicht jedoch selbst durchzuführen.<sup>17</sup>

Die Rechtsgebiete, in denen die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe und die gesetzliche Betreuung festgeschrieben sind, sind voneinander zu unterscheiden. Bei der gesetzlichen Betreuung handelt es sich um ein zivilrechtliches Instrument der Rechtsfürsorge, Leistungen zur Teilhabe werden als Sozialleistungen zur Rehabilitation nach dem SGB IX erbracht. Zwar können Leistungen zur Teilhabe möglicherweise auch andere Hilfen im Sinne des § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB sein, jedoch dient eine gesetzliche Betreuung nicht der sozialen Rehabilitation, sondern lediglich der Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit.<sup>18</sup>

Aufgrund des ähnlichen Personenkreises kommt es in der Praxis jedoch immer wieder zu Überschneidungen der beiden Rechtsgebiete. Will man in einem solchen Fall die Pflichten der Beteiligten voneinander abgrenzen, muss dies sehr sorgfältig geschehen. Dabei müssen insbesondere auch auf

die unterschiedlichen Leistungsformen der Teilhabe sowie die konkreten Aufgabenkreise des Betreuers berücksichtigt werden. Zur genauen Abgrenzung der Pflichten muss auf den Schwerpunkt der Hilfestellung, gemessen an Sinn, Zweck und Zielrichtung der Tätigkeit, abgestellt werden.<sup>19</sup>

Allgemein gilt: der gesetzliche Betreuer ist für die rechtliche Hilfe zuständig, die tatsächliche Hilfe wird durch Sozialleistungen oder andere persönliche Unterstützung abgedeckt. Je klarer die beiden Bereiche voneinander abgegrenzt und je deutlicher die einzelnen Aufgabenbereiche sind, desto besser kann auch eine Zusammenarbeit von rechtlichen und sozialen Betreuern erfolgen.<sup>20</sup>

Zu berücksichtigen ist insbesondere das Subsidiaritätsprinzip der gesetzlichen Betreuung. Demnach greift die Betreuung ausdrücklich nur dann ein, wenn die anfallenden Aufgaben nicht ebenso gut durch andere Hilfen bewältigt werden können. Behält man dies im Auge, so kann der Grundsatz „so viel Betreuung wie nötig, so wenig Betreuung wie möglich“ in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

<sup>15</sup> Kieß, in: Jurgeleit, A.: Betreuungsrecht, § 1902, Rn. 1–7.

<sup>16</sup> Jürgens, in: Jürgens, A.: Betreuungsrecht, § 1896, Rn. 21.

<sup>17</sup> Kieß, in: Jurgeleit, A.: Betreuungsrecht, § 1901, Rn. 26–28.

<sup>18</sup> BSG, Urteil vom 29.11.2011, B 2 U 21/10 R, in: FamRZ 2012, S. 545 ff.

<sup>19</sup> Dörner, W.: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und sozialer Betreuung, S. 67.

<sup>20</sup> Deutscher Verein: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen, S. 51.